

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 1. JULI 1950

NUMMER 53

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 10. 6. 1950, Kriegsgräberfürsorge; Umbettung der Leichen von Kriegsoffizieren. S. 601. — RdErl. 16. 6. 1950, Zulassung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren. S. 601. — RdErl. 21. 6. 1950, Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen. S. 602.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 10. 6. 1950, Durchführung des Dienstordnungsgesetzes in Zweckverbänden. S. 603.

B. Finanzministerium.

B. Finanzministerium. A. Innenministerium.

RdErl. 14. 6. 1950, Änderung der Vereinbarungen für die Übernahme der Lippischen Landessteuerverwaltung vom 12./24. April 1933 (Lippische Gesetzsammlung 1933 S. 53). S. 603.

C. Wirtschaftsministerium.

RdErl. 21. 6. 1950, Übertragung der Zuständigkeiten des Herrn Ministerpräsidenten aus Gesetz 24 auf das Wirtschaftsministerium. S. 604.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Kriegsgräberfürsorge;

Umbettung der Leichen von Kriegsoffizieren

RdErl. d. Innenministers v. 10. 6. 1950 —
Abt. I — 107 — 0 Nr. 1099/50

Im Zuge der Ausgestaltung von Kriegsriedhöfen sind zum Teil Umbettungen in erheblichem Umfang erforderlich. Für diese Umbettungen hat der „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.“ stets Bestattungshüllen aus Papier verwandt. Die überwiegende Mehrzahl der Gemeinden hat sich diesem Beispiel angeschlossen. Einzelne Gemeinden dagegen verwenden noch Holzsärge. Nachdem die Leichen inzwischen weitgehend vererdet sind, besteht kein Grund weiterhin noch Särge zu verwenden.

Ich ordne deshalb im Einvernehmen mit dem Herrn Sozialminister an, bei allen künftig durchzuführenden Umbettungen nur noch Umbettungshüllen zu verwenden. Solche können u. a. bezogen werden von der Papiersackfabrik Erwin Behn, Krefeld.

An die Stadt-, Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen. Nachrichtlich

an die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 601.

Zulassung

von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren

RdErl. d. Innenministers v. 16. 6. 1950 — I — 128 — 10 — P

Unter Bezugnahme auf den letzten Absatz meines RdErl. v. 24. 3. 1950 — I — 128 — 10 Nr. 1626/49 (MBl. NW. S. 305) gebe ich die Zulassung des nachgenannten Vermessungsingenieurs zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bekannt.

Schulz, Gerhard, geb. 9. 12. 1912, Niederlassungs-ort: Oberhausen, Stöckmannstr. 49. Eingetragen unter S 35/50.

Änderung: Unter E 2 (Eis, Johannes) ist die Anschrift in Duisburg, Düsseldorfer Str. 273 geändert.

— MBl. NW. 1950 S. 601.

Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen

RdErl. d. Innenministers v. 21. 6. 1950 —
Abt. I 18 — 0 Tgb.-Nr. 746/50

1. Nach § 28 Abs. 1 der Ausf.VO. zum Ehegesetz 1946 (MBl. NW. 1948 S. 468, StAZ. 1949 S. 2) sind ausländische Entscheidungen in Ehesachen im Inland nur wirksam, wenn festgestellt worden ist, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Entscheidung gegeben sind. Hierfür ist an Stelle des früheren Zentral-Justizamts in Hamburg auf Grund der Entscheidung der Bundesregierung vom 6. Dezember 1949 (BGBl. S. 34, StAZ. 1950 S. 5) für Nordrhein-Westfalen jetzt der Herr Justizminister in Düsseldorf zuständig. Randvermerke nach § 12 Ziff. 2 — 4 PStG. 1937 (in der Fassung nach § 45 der VO. vom 27. Juli 1938 RGBI. I S. 923) dürfen auf Grund ausländischer Gerichtsurteile sowie gleichwertiger Entscheidungen von ausländischen Verwaltungsbehörden usw. in Ehesachen mithin erst eingetragen werden, wenn der Justizminister die genannte Feststellung getroffen hat (§ 469 Abs. 1 DA.).

2. Hat ein Gericht (Verw.-Behörde ff.) des Staates entschieden, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehört haben, so bedarf das ausländische Urteil (Entscheidung) nach § 28 Abs. 4 keiner Anerkennung nach Abs. 1. Solche Entscheidungen sind nach § 376 Abs. (2) Nr. b DA. der höheren Verwaltungsbehörde auf dem Dienstwege vorzulegen. § 28 Abs. 4 betrifft jedoch nicht die Fälle, in denen ein Ehegatte neben der ausländischen Staatsangehörigkeit auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (Doppelstaater). Scheidungsurteile österreichischer Gerichte werden daher der Anerkennung nach Abs. 1 bedürfen, wenn die Ehefrau während der Zeit des Anschlusses Österreichs an Deutschland einen ehemaligen Österreicher geheiratet hat, der infolge des österreichischen Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes die österreichische Staatsangehörigkeit wiedererlangt hat. Zur Vermeidung etwaiger Rechtsnachteile ist in solchen Fällen auch dann, wenn beide Ehegatten die österreichische Staatsangehörigkeit besitzen, die Frau aber eine geborene Deutsche ist, das Ehescheidungsurteil zur Anerkennung nach Absatz 1 dem Justizminister vorzulegen.

3. Die Anerkennung nach Abs. 1 ist wie früher von den Standesämtern durch die untere Verwaltungsbehörde bei dem zuständigen Oberlandesgericht zu beantragen. Hierbei ist der vollständigen Ausfertigung des mit einer Rechtskraftbescheinigung versehenen ausländischen Urteils (Entscheidung) eine beglaubigte Übersetzung beizufügen. Zu einer vollständigen Urteilsausfertigung gehört

die Begründung. In dem Begleitbericht ist stets anzugeben, welche Staatsangehörigkeit die Ehegatten z. Z. der Entscheidung besessen haben. Da für die Entscheidung über die Anerkennung in der Regel ausschlaggebend ist, ob der Ehemann zu Beginn oder während des Scheidungsverfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder im Ausland hatte, ist dies möglichst vorab zu klären. Die Anerkennung des Justizministers ist gebührenpflichtig. Der zahlungspflichtige Beteiligte sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse für die Höhe der festzusetzenden Gebühr müssen aus dem Antrag ersichtlich sein (§ 28 Abs. 2).

4. Der RdErl. d. RMdI. vom 25. Juni 1943 (MBliV. S. 1053) wird hiermit aufgehoben.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1950 S. 602.

III. Kommunalaufsicht

Durchführung des Dienstordnungsgesetzes in Zweckverbänden

RdErl. d. Innenministers v. 10. 6. 1950 — III A 1412/50

Auf Grund des § 84 des Dienstordnungsgesetzes vom 20. März 1950 (GV. NW. S. 52) wird bestimmt:

Als Dienstvorgesetzter im Sinne des Dienstordnungsgesetzes gilt für die Beamten derjenigen gemeindlichen Zweckverbände, deren Satzungen noch auf dem Preuß. Zweckverbandsgesetz vom 19. Juli 1911 beruhen, der Verbandsvorsteher, als höhere Dienstbehörde der Verbandsausschuß.

Bezüglich derjenigen gemeindlichen Zweckverbände, deren Satzungen auf dem Reichszweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939 beruhen, ergeht noch besonderer Erlaß.

— MBl. NW. 1950 S. 603.

B. Finanzministerium

A. Innenministerium

Aenderung der Vereinbarungen für die Übernahme der Lippischen Landessteuer- verwaltung vom 12./24. April 1933 (Lippische Gesetzsammlung 1933 S. 53)

RdErl. d. Finanzministers L 1200 — 5618/VC
u. d. Innenministers III B 4/01 v. 14. 6. 1950

Die in der Bekanntmachung der Lippischen Landesregierung vom 26. April 1933 enthaltenen Vereinbarungen für die Übernahme der Lippischen Landessteuerverwaltung (Lippische Gesetzsammlung 1933 S. 53) werden mit

Wirkung vom 1. April 1950 dahin abgeändert, daß die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer auf die Städte Detmold, Lage und Schwalenberg sowie auf die Gemeinde Schlangen zurückübertragen wird.

— MBl. NW. 1950 S. 603.

C. Wirtschaftsministerium

Übertragung der Zuständigkeiten des Herrn Ministerpräsidenten aus Gesetz 24 auf das Wirtschaftsministerium

RdErl. d. Wirtschaftsministers v. 21. 6. 1950 — II/8

Das Gesetz Nr. 24 der Alliierten Hohen Kommission, betreffend Überwachung bestimmter Gegenstände, Erzeugnisse, Anlagen und Geräte, und die inzwischen erlassenen Durchführungsverordnungen haben folgende Gesetze abgelöst:

Die für die britische Zone gültige Verordnung 200 der britischen Militärregierung, fußend auf der Vereinbarung über verbotene und Beschränkungen unterliegende Industrien vom 14. April 1949 (Washingtoner Abkommen);

das Kontrollratsgesetz Nr. 43, betreffend Verbot der Herstellung, der Einfuhr, der Ausfuhr, der Beförderung und der Lagerung von Kriegsmaterial;

die Bekanntmachung der britischen Militärregierung über die Anmeldung und Ablieferung von Schusswaffen, Kriegsmaterial und Vorräten.

Den Herren Ministerpräsidenten der Länder sind durch Gesetz 24 Befugnisse und Verpflichtungen übertragen worden, die der Wirtschaftsminister bisher im Rahmen der oben genannten Gesetze und Verordnungen ausübte.

Um die Kontinuität der zu erfüllenden Aufgaben sicherzustellen, hat der Herr Ministerpräsident mir alle aus Gesetz 24 und seinen Durchführungsverordnungen zuerkannten Befugnisse und Verpflichtungen übertragen.

Anträge zum Zwecke der Ausübung einer auf Grund des Gesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen verbotenen Betätigung sind den Fachreferaten meines Ministeriums in achtfacher Ausfertigung einzureichen (s. I. Durchführungsverordnung, Artikel 7).

Meldungen und Anträge von Forschungs-, Bildungs- und medizinischen Instituten und Museen sind nach Absprache mit dem Herrn Kultusminister und dem Herrn Sozialminister bei der in meinem Ministerium eingerichteten Forschungsüberwachungsstelle einzureichen.

— MBl. NW. 1950 S. 604.